



## **Schutzkonzept Turnhallen / Sportanlagen**

Gültig ab 1. März 2021

### **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 angepasst. Die schweizweit erweiterten Massnahmen gelten ab dem 01. März 2021.

Die Gemeinde Speicher als Betreiberin von Sport- und Freizeitanlagen legt hiermit das gemäss Covid-19-Verordnung geforderte Schutzkonzept für Sportanlagen vor. Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung der Turnhallen und Sportanlagen von Einzelpersonen, Kurse in Gruppen und Trainings von Sportvereinen wieder möglich sind.

### **Vorgaben des Bundes**

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die ausgedehnte Maskenpflicht (bitte beachten Sie auch die Vorgaben vor Ort) sowie die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Maskentragpflicht (ausser Kinder vor ihrem 12. Geburtstag) in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.
- Social-Distancing (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, möglichst wenig Körperkontakt)
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen. Das kann wie bisher mit Kontaktlisten geschehen oder auch mit elektronischen Lösungen.

### **Trainingsbetrieb**

- Der Trainingsbetrieb in Turnhallen, in Gruppen von Personen bis 20 Jahren (Jahrgang 2001 und jünger), sind ohne Einschränkungen erlaubt.
- Der Trainingsbetrieb auf Aussenanlagen, von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter), ist ohne Körperkontakt erlaubt.
- Trainingsaktivitäten mit Körperkontakt von Personen bis 20 Jahren (Jahrgang 2001 und jünger) sind erlaubt.
- Die Maskenpflicht gilt vom Betreten des Gebäudes bis zum Trainingsstart in der jeweiligen Sporthalle / Spielfeld. Die Maskenpflicht gilt wieder, sobald das Training beendet ist, bis zum Verlassen des Gebäudes.

- Können die Abstände während des Trainings von Personen ab 20 Jahren nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts sind die Präsenzlisten. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten müssen die Präsenzlisten in elektronischer Form vorhanden sein und auf Aufforderung während 14 Tagen vorgewiesen werden können.
- Es gilt die Nutzungsordnung für die öffentlichen Anlagen der Gemeinde Speicher

### **Wettkampfbetrieb**

- Wettkämpfe von Personen unter 20 Jahren (Jahrgang 2001 und jünger) sind erlaubt.
- Es sind keine Zuschauer zugelassen.
- Für Sportler /innen gilt die Maskenpflicht vom Betreten des Gebäudes bis Sie umgezogen in Sportkleidern die Garderobe verlassen und zur Sporthalle gehen. Die Maskenpflicht gilt wieder, sobald Sie in Strassenkleidern die Garderobe verlassen bis zum Verlassen des Gebäudes.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts sind die Präsenzlisten. Um das Contract Tracing einfacher zu gestalten müssen die Präsenzlisten in elektronischer Form vorhanden sein und auf Aufforderung während 14 Tagen vorgewiesen werden können.

### **Nutzung von Garderoben und Duschräumen**

Vereinen und Gruppen, welche eine gültige Reservation besitzen, stehen die Garderoben und Duschräume zur Verfügung. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit sind einzuhalten. Sie sind vor Ort entsprechend signalisiert.

### **Gastronomie**

Aufgrund der Covid19-Massnahmen ist eine Restauration nicht möglich.

### **Verantwortung der Vereine / Kursverantwortlichen**

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzeptes der Anlage wie auch die Vorgaben des Schutzkonzeptes des eigenen Vereins / Verbands einzuhalten. Der jeweilige Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie deren Eltern über den Inhalt in geeigneter Weise zu informieren.

### **Verantwortung der Umsetzung vor Ort**

Die Gemeinde Speicher ist als Betreiberin der Sportinfrastrukturen verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden können. Die Selbstverantwortung, Disziplin und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Türgriffe, Handläufe, Garderoben, Ablagen, WC-Anlagen und Duschen werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert. Tägliche Bodenreinigung. Zusätzlich stehen Desinfektionsmittelspender beim Eingang/Ausgang bereit.

### **Kommunikation**

Die Gemeinde Speicher informiert die Öffentlichkeit über die Website. Fragen sind an den Leiter Hausdienst / Belegungsdelegierten, Jürg Mettler, [juerg.mettler@speicher.ar.ch](mailto:juerg.mettler@speicher.ar.ch) zu richten.